Die Fortführung der Firma

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Carl Anders
Referendar.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Breslau
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H.
1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Rehme.

Die Firma ist der Name des Inhabers des Geschäfts, niemals aber der Name des Handelsgewerbes, für das sie angenommen ist. Als Entstehungsgründe des Firmenrechts kennt das Gesetz den Gründungsakt und den Erwerb durch Vertrag oder Erbgang. (§ 22 HGB.)

Voraussetzung für die Fortführung der Firma ist, daß das Handelsgeschäft, welches veräußert werden soll, einem Vollkaufmann gehört. Sodann muß das erworbene Geschäft bereits bei dem Erwerbe ein Handelsgeschäft im Sinne des geltenden Rechts sein. Derjenige, der das Geschäft eines Minderkaufmanns erworben und es zum Vollhandelsgewerbe erhoben hat, kann nicht die übernommene Namensbezeichnung, die keine „Firma" im Rechtssinne war, sondern nur seinen Namen und Vornamen eintragen lassen. Darf das Handelsgeschäft einerseits nicht erst in der Entstehung begriffen sein, so darf es anderseits noch nicht aufgehört haben zu bestehen. Ein Handelsgeschäft hört nicht unmittelbar mit der Einstellung des Gewerbebetriebes auf, sondern es besteht so lange fort, als die zu dessen Fortführung geeigneten Vermögensstücke und Beziehungen noch vorhanden sind, selbst wenn der Inhaber zeitweilig aufgehört hat, diese weiterzupflegen. Mit der Firma muß das Handelsgeschäft auf den Erwerber übertragen werden. Eine feststehende Regel, was im einzelnen Fall zu übertragen ist, läßt sich jedoch nicht aufstellen, vielmehr wird es sich von Fall zu Fall entscheiden müssen. Zulässig ist auch die Fortführung der Firma einer Zweigniederlassung, ohne daß das Hauptgeschäft veräußert wird. Eine vorhergehende Erhebung der Zweigniederlassung zu einem selbständigen Geschäft ist nicht erforderlich, wenn die Zweigniederlassung eine besondere Firma führt.

In die Fortführung der Firma müssen der bisherige Geschäftsinhaber oder seine Erben ausdrücklich einwilligen. Es genügt aber jede Form, in welcher eine Äußerung unmittelbar erfolgen kann. Die Einwilligung zur Firmenfortführung wird meist beim Erwerb bzw. bei der Übernahme einzuholen sein.

Der Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts vollzieht sich auf Grund eines Erwerbvertrages. Besondere Vorschriften über die Form dieses Vertrages hat das

Handelsgesetzbuch nicht aufgestellt. Der § 311 BGB. findet nur dann Anwendung, wenn ein Kaufmann sein Vermögen als Ganzes einschließlich eines von ihm betriebenen Handelsgeschäfts veräußert. Hinsichtlich der Person des Erwerbers bestehen keinerlei Beschränkungen.

Zulässig ist die Veräußerung des Handelsgeschäfts nicht nur auf die Dauer und zu Eigentum, sondern es besteht auch die Möglichkeit der Übernahme des Geschäfts auf Zeit und zu Fremdbesitz im Sinne des § 868 BGB. Die Übernahme des Handelsgeschäfts auf Zeit kann erfolgen auf Grund eines Nießbrauchs, Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses, wie z. B. des Pfandrechts im Sinne der §§ 1213 und 1273 ff. BGB. Dieses Pfandrecht am Handelsgeschäft, das durch fiduziarische Übereignung begründet wird, kann nur ein Nutzungspfandrecht sein.

Gestattet ist die Firmenfortführung auch bei nur teilweisem Wechsel der Inhaber (§ 24 HGB.) und zwar in drei Fällen:

a) Aufnahme eines Gesellschafters in ein bestehendes Handelsgeschäft und zwar in das eines Einzelkaufmanns, so daß das Geschäft in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft umgewandelt wird.
b) Aufnahme eines neuen Gesellschafters in eine Handelsgesellschaft.
c) Ausscheiden eines Gesellschafters aus einem Handelsgeschäft.

Die Wirkungen des Firmenüberganges sind, daß der Erwerber berechtigt ist, für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortzuführen. Das Recht des Erwerbers zur Fortführung der Firma schließt im Zweifel auch das Recht ein, das Geschäft mit Firma auf einen Dritten zu übertragen. Gebraucht der Erwerber nach dem Firmenerwerb zunächst seinen Familienname als Firma, so wird man ihm die Rückkehr zur übernommenen Firma nur dann gestatten können, wenn der dazwischenliegende Zeitraum ein kurzer war, so daß die spätere Wiederaufnahme der Firma noch im gewissen Zusammenhange mit der früheren Firma steht. Der Veräußerer selbst hat das Recht zur Fortführung der Firma verloren.